

# Einführung in das Medienrecht Teil I.1 – Bezüge zum Europarecht



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



Überblick – auch zu Bezügen zu Armenien

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Überblick



# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich

Fernsehübereinkommen des  
Europarates (1989/1998/2003)

Keine Geltung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie des Subventionsrechts in Bezug auf audiovisuelle Dienstleistungen (Art. 143 Buchst. c, Art. 148 Buchst. a, Art. 151 Abs. 2, Art. 291 Abs. 5 des Assoziationsabkommens)

aber

Zusammenarbeit im Bereich audiovisuelle Politik und Medien (Art. 98-100 des Assoziationsabkommens)

Abkommen über eine umfassende  
und verstärkte Partnerschaft (2017)

# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich



## Kapitel 19 Zusammenarbeit in den Bereichen Audiovisuelles und Medien

Artikel 98 - 100

# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich

## Artikel 98

Die Vertragsparteien fördern ihre Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich. Die Zusammenarbeit dient zur Stärkung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union und in der Republik Armenien, insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Fachkräften und den Austausch von Informationen.

# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich

## Artikel 99

(1) Die Vertragsparteien entwickeln einen regelmäßigen Dialog im Hinblick auf die audiovisuelle und die Medienpolitik und arbeiten zusammen, um sowohl die Unabhängigkeit und Professionalität der Medien als auch die Verbindungen zu den Medien in der Europäischen Union gemäß den europäischen Standards, einschließlich der Standards des Europarats und des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen von 2005, zu stärken.

(2) Die Zusammenarbeit könnte sich unter anderem auf die Ausbildung von Journalisten und anderen Fachkräften des Mediensektors sowie Unterstützung für die Medien erstrecken.

# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich

## Artikel 100

Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf Folgendes:

- a) Politikdialog über die audiovisuelle und die Medienpolitik,
- b) Zusammenarbeit in internationalen Foren (wie UNESCO und WTO) und
- c) Zusammenarbeit im Bereich Audiovisuelles und Medien, einschließlich Zusammenarbeit im Filmbereich.

# Zum Verhältnis zwischen EU und Armenien im audiovisuellen Bereich

Art. 370 des Assoziationsabkommens

Die Republik Armenien nimmt auf der Grundlage der Zusagen in diesem Abkommen die in den Anhängen vorgesehene schrittweise Annäherung seiner Rechtsvorschriften an das EU-Recht

Aber:

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) nicht erfasst

# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Primärrechtlicher Rahmen: Kompetenzverteilung

- Ausgangspunkt: Prinzip der *begrenzten* Einzelermächtigung

*Art. 5 Abs. 2 EUV: EU wird nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.*

- Kompetenzverteilung der EU

## Ausschließliche Zuständigkeit, Art. 3 AEUV

- u.a. **Wettbewerbsrecht** und gemeinsame Handelspolitik

## Geteilte Zuständigkeit, Art. 4 AEUV

- u.a. **Binnenmarkt**
- Verbraucherschutz
- Transeuropäische Netze
- Forschung und techn. Entwicklung

## Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung mitgliedstaatl. Maßnahmen, Art. 6 AEUV,

- u.a. **Kultur**
- Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport

## Maßnahmen zur Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten, Art 5 AEUV

- u.a. Wirtschaftspolitik

# Primärrechtlicher Rahmen: Ziele und Werte der EU

- alle Maßnahmen innerhalb der EU müssen sich zudem
- an den in der Grundrechtecharta der EU und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechten und
- an den im EUV festgelegten Werten und Zielen orientieren

# Primärrechtlicher Rahmen: Grundrechtsschutz in der EU für den Medienbereich

## Grundrechtsschutz für Medien

### Europäische Menschenrechtskonvention Art. 10

Geschützt: Meinungsäußerungsfreiheit, Informationsfreiheit  
Presse- und Rundfunkfreiheit (inzident)

#### Zulässig:

Genehmigungsverfahren für Hörfunk- und Fernsehunternehmen  
Gesetzlich bestimmte „Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

### Grundrechtecharta der EU Art. 11

„(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.  
(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“

#### Schranken – Art. 52 Abs. 1

„Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.“

# Primärrechtlicher Rahmen: Ziele und Werte der EU

## Maßnahmen

Medien-  
regulierung  
im Kontext der  
**Grundrechte** der  
EU

Medienregulierung im  
Kontext der **Werte** der  
EU:  
  
Art. 2 EUV nennt unter  
anderem **Pluralismus**  
als Wert, auf den sich  
EU und Mitgliedstaaten  
gründen.

Medienregulierung im  
Kontext der **Ziele** der  
EU:  
  
Art. 3 Abs. 3 EUV nennt  
u.a. die Errichtung  
eines **Binnenmarkts**  
sowie die Wahrung der  
**kulturellen und**  
**sprachlichen Vielfalt** als  
Zielsetzungen der EU.

Medien-  
regulierung im  
Kontext der  
**Kompetenzen**  
der EU

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

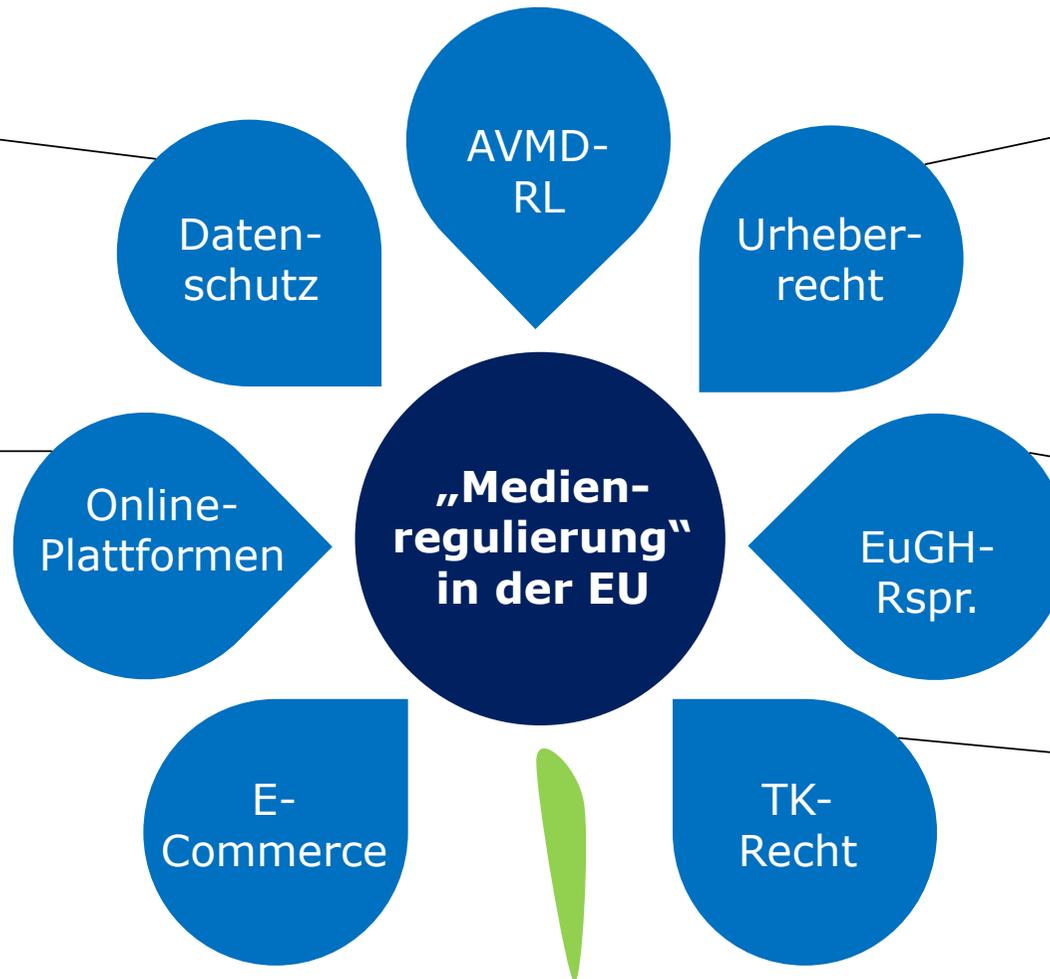
Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Auf primärrechtlichem Rahmen entstanden: Medienordnung 2.0 / 3.0

- **DSGVO**  
Verordnung (EU) 2016/679
- **E-Privacy**  
Richtlinie 2002/58/EG
- **Andere**  
z.B. free flow of non-personal data

- **Mitteilungen**
  - über Beseitigung illegaler Inhalte online
  - über Desinformation



- **Portabilitäts-VO**  
Verordnung (EU) 2017/1128
- **Online SatCab-RL**  
Richtlinie (EU) 2019/789
- **RL über das UrheberR im DBM**  
Richtlinie (EU) 2019/790
- **Anwendungsbereiche der Rechtsakte**
- **Grundrechtsbezug**
- **Elektronischer Kommunikations-Kodex**  
Richtlinie (EU) 2018/1972

# ...und die Medienordnung 2.0 / 3.0 wird ergänzt...



# Sekundärrechtlicher Rahmen: AVMD-Richtlinie als „Herzstück“

AVMD-Richtlinie ebnet Weg für europäischen Binnenmarkt für ursprünglich Fernsehen, später audiovisuelle Mediendienste durch:

- **Harmonisierung** bestimmter Vorschriften für die Erbringung audiovisueller Mediendienste
- Vereinfachung der **Bereitstellung** audiovisueller Mediendienste auf der Grundlage des **Herkunftslandprinzips**
- **2018** vor dem Hintergrund neuer digitaler Herausforderungen **novelliert**: „new times call for new audiovisual rules“



Good policy-making involves ensuring that our rules are up to date and reflect modern technology. As a result of this agreement on audiovisual media services we will be better equipped to protect consumers and children, fight the spread of hate speech and safeguard media pluralism and independence.

— Boil Banov, minister for culture of the Republic of Bulgaria and president of the Council

# Sekundärrechtlicher Rahmen: AVMD-Richtlinie (EU) 2018/1808



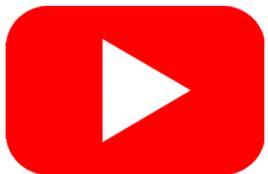
## ■ Inhaltlich:

- Jugendschutz (Art. 6a)
- Bekämpfung von Hate Speech und strafbaren Inhalten (Art. 6)
  - Barrierefreiheit (Art. 7)
- Qualitative und quantitative Werberegulierung (Art. 9, 10, 11, 19 ff.)
  - **Signalintegrität/Inhalteintegrität (Art. 7b)**
- **Transparenzvorschriften zu Medieneigentum** möglich (Art. 5 (2))
- Förderung **europäischer Werke** im linearen und **non-linearen Bereich** (Art. 13, 16)
  - Angleichung des Rechtsrahmens **für Video-Sharing-Plattformen** (Art. 28a, 28b)



## ■ Strukturell:

- Systeme der Selbst- und Ko-Regulierung; Verhaltenskodizes
  - Zusammenarbeit innerhalb der **ERGA**
- Aufgaben und Befugnisse des Kontaktausschusses
  - Leitlinien der EU-Kommission



# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Sekundärrechtlicher Rahmen: Datenschutz-Grundverordnung

- **Art. 85 DS-GVO: „Medienprivileg“**  
Mitgliedstaaten sollen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu **journalistischen Zwecken**, in Einklang bringen.
- **Erwägungsgrund 153:**
  - **Ausnahmen** sollen insbesondere im **audiovisuellen Bereich** sowie in **Nachrichten- und Pressearchiven** gelten.
  - Der Begriff des Journalismus soll **weit ausgelegt** werden.



# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Sekundärrechtlicher Rahmen: E-Commerce-Richtlinie

- Richtlinie soll freien Verkehr von **Diensten der Informationsgesellschaft** (= jede in der Regel *gegen Entgelt* elektronisch *im Fernabsatz* und auf *individuellen Abruf* eines Empfängers erbrachte Dienstleistung) zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen
  - Grundsätzlich keine Einschränkung des freien Verkehrs der Dienste
  - Festschreibung der Zulassungsfreiheit
  - Etablierung von **Informationspflichten** in Bezug auf den Dienst selbst, in Zusammenhang mit Bestellungen und hinsichtlich der Kennzeichnung von kommerzieller Kommunikation
  - Regelungen zur kommerziellen Kommunikation
  - **Ausdifferenziertes Haftungsregime**
  - Regelungen zur **supranationalen Zusammenarbeit** der Mitgliedstaaten

# Sekundärrechtlicher Rahmen: E-Commerce-Richtlinie

- ... aber ...

RICHTLINIE 2000/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. Juni 2000

über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

Dezember 2020: Vorschläge für einen Digital Services Act und einen Digital Markets Act der EU



Mit einem neuen Gesetz über digitale Dienste müssen bessere Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte geschaffen und der digitale Binnenmarkt vollendet werden.

# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Sekundärrechtlicher Rahmen: E-Kodex (EKK)

- Für den Mediensektor vor allem relevant: **Zugangs-, Übertragungs- und Bereitstellungspflichten** (Art. 114 ff. E-Kodex, ehemals Universaldienste-RL)
- Appell in Erwgr.3:

*"[...] Mit den Rechtsvorschriften im Bereich der **audiovisuellen Politik und Inhalte** sollen bestimmte dem Gemeinwohl dienende Ziele erreicht werden, wie freie **Meinungsäußerung, Pluralismus der Medien, Unparteilichkeit, kulturelle und sprachliche Vielfalt**, soziale Einbeziehung, Verbraucherschutz und **Schutz von Minderjährigen**. Die **Trennung der Regulierung** von elektronischer Kommunikation und Inhalten **beeinträchtigt nicht die Berücksichtigung von Verbindungen** zwischen beiden, insbesondere zur Gewährleistung des **Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt** und des Verbraucherschutzes. Die **zuständigen Behörden** sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten **dazu beitragen**, dass für die Umsetzung der politischen Maßnahmen zur **Förderung dieser Ziele** gesorgt wird."*

# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

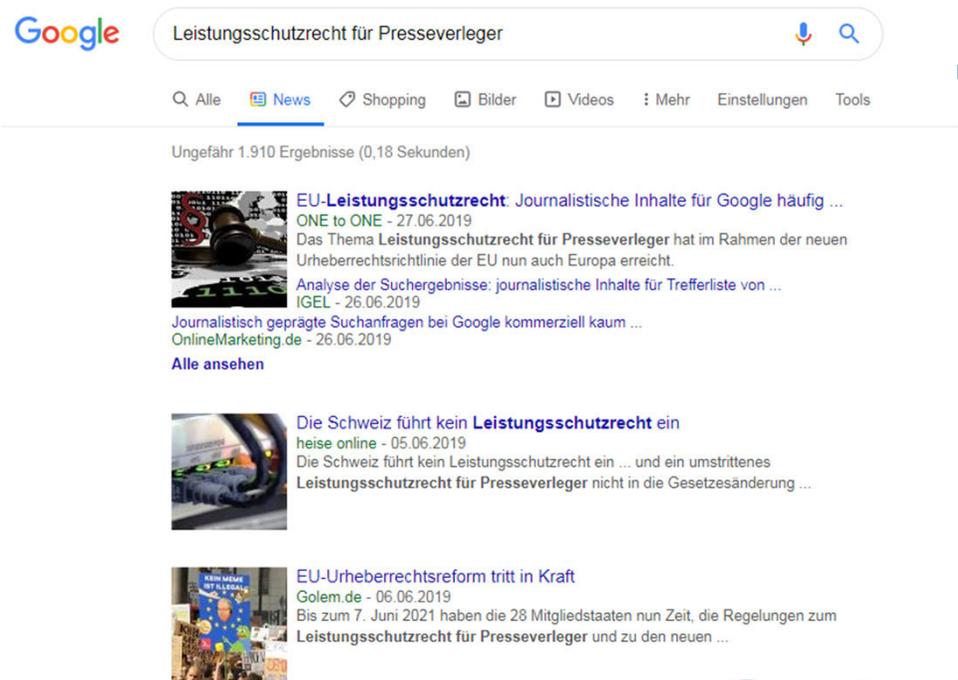
# Sekundärrechtlicher Rahmen: Urheberrechtsrichtlinie



- Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (Mai 2019 im ABI)
- Umsetzungsfrist: **7. Juni 2021**

- Bestrebung: **Anpassung** des Urheberrechts an **moderne Medienwelt**, in der Musik-Streaming-Dienste, Video-on-Demand-Plattformen und Online-Inhalte-Teil-Dienste zum wichtigsten Zugangspunkt für kreative Werke und Presseartikel geworden sind
- Insbesondere:
  - Änderungen im Urhebervertragsrecht
  - Europaweite Einführung eines **Leistungsschutzrechts für Presseverleger**
  - Privilegierungen für sogenanntes Text und Data Mining
  - **Stärkere Verantwortung von Content-Sharing-Plattformen** bei Urheberrechtsverstößen

# Sekundärrechtlicher Rahmen: Urheberrechtsrichtlinie



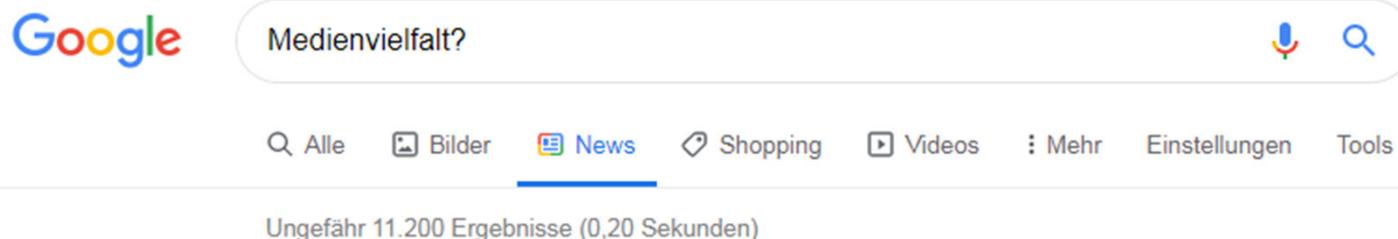
Google Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Ungefähr 1.910 Ergebnisse (0,18 Sekunden)

- EU-Leistungsschutzrecht:** Journalistische Inhalte für Google häufig ...  
ONE to ONE - 27.06.2019  
Das Thema Leistungsschutzrecht für Presseverleger hat im Rahmen der neuen Urheberrechtsrichtlinie der EU nun auch Europa erreicht.  
Analyse der Suchergebnisse: journalistische Inhalte für Trefferliste von ...  
IGEL - 26.06.2019  
Journalistisch geprägte Suchanfragen bei Google kommerziell kaum ...  
OnlineMarketing.de - 26.06.2019  
[Alle ansehen](#)
- Die Schweiz führt kein **Leistungsschutzrecht** ein  
heise online - 05.06.2019  
Die Schweiz führt kein Leistungsschutzrecht ein ... und ein umstrittenes Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht in die Gesetzesänderung ...
- EU-Urheberrechtsreform tritt in Kraft  
Golem.de - 06.06.2019  
Bis zum 7. Juni 2021 haben die 28 Mitgliedstaaten nun Zeit, die Regelungen zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger und zu den neuen ...

■ **ABER:**

- **Artikel 15:** Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die Online-Nutzung:  
*Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage [...] genannten Rechte für die Online-Nutzung ihrer Presseveröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft erhalten.*
  - **Nicht** bei privater/nicht-kommerzieller Nutzung
  - **Nicht** bei bloßen Links
  - **Nicht** einzelne Wörter/kurze Auszüge



Google Medienvielfalt?

Ungefähr 11.200 Ergebnisse (0,20 Sekunden)

Alle Bilder News Shopping Videos Mehr Einstellungen Tools

# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Koordinierungsmaßnahmen

- Koordinierungsmaßnahmen betreffen insbesondere die Einrichtung von **High Level Groups**, die Erstellung von **Verhaltenskodizes** und/oder die Erarbeitung von **best practices** sowie die Gründung anderer supranationaler **Foren** zur Zusammenarbeit und Diskussion
- Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet  
Kommission hat im Mai 2016 mit Facebook, Microsoft, Twitter und YouTube einen „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet“ vereinbart, dem auch Instagram, Google+, Snapchat, Dailymotion und Jeuxvideo.com beigetreten sind.  
→ Überwachung der Einhaltung in Zusammenarbeit mit einem Netzwerk von Organisationen in den verschiedenen EU-Ländern.
- Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation im Internet , April 2018
- Ethik-Leitlinien für die Entwicklung und Nutzung von KI  
entwickelt von der seitens der EU-Kommission eingesetzten Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz und vorgestellt im Dezember 2018

# Gliederung

Überblick

Primärrechtlicher Rahmen

Sekundärrechtlicher Rahmen

AVMD-Richtlinie

Datenschutz-Grundverordnung

E-Commerce-Richtlinie

Kodex für die elektronische Kommunikation

Urheberrechtsrichtlinie

Koordinierungsmaßnahmen

Fazit

# Auf dem Weg zur Medienordnung 4.0...

- **DSGVO**  
Verordnung (EU) 2016/679

- **E-Privacy**  
Verordnung (EU) 202x/XX

- **Mitteilungen**
  - Beseitigung illegaler Inhalte
  - Desinformation

→ Weiterentwicklung zu verbindlichen Rechtsakten?

→ Vorschlag TerReg

- **EuGH-Rechtsprechung spezifisch online**
  - zu Intermediärhaftung
  - zu neuartigen Plattformen
    - z.B. „Airbnb“ (Rs. C-390/18 – GA 30.4.2019)
    - z.B. „Uber“ (Rs. C-434/15 – 20.12.2017)
    - z.B. OTT-Services wie „Gmail“ (Rs. C-193/18 – 13.6.2019)

- **Opening E-Commerce?**

AVMD-  
RL

Urheber-  
recht

- **Portabilitäts-VO**  
Verordnung (EU) 2017/1128

- **Online SatCab-RL**  
Richtlinie (EU) 2019/789

- **RL über das UrheberR im DBM**  
Richtlinie (EU) 2019/790

- **Anwendungsbereiche der Rechtsakte**

- **Grundrechtsbezug**

- **Elektronischer Kommunikations-Kodex**  
Richtlinie (EU) 2018/1972

EuGH-  
Rspr.

E-  
Commerce

TK-  
Recht

**Horizontale  
Regulierung**

„**Plattformen**“?

Medien-  
„Regulierung“  
in der EU

## ■ Einerseits:

- EU-Recht setzt lediglich **Rahmen** für nationale Medienregulierung
- Rechtssetzung noch Rechtsanwendung sind **nicht** bereits vollständig **ausdifferenziert**
- **Spielräume** verbleiben bei **Umsetzung** durch nationale Gesetzgeber und **Anwendung**

## ■ Andererseits:

- **Rahmen** ist sehr **weitgehend** und **wächst** weiter
- Verzahnung mit **nicht unmittelbar medienbezogenen** Themenbereichen
- **grenzüberschreitende Dimension** in digitalisierter Welt

# Einführung in das Medienrecht Teil I.2 – Bezüge zum Verfassungsrecht



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



# Grundrechtlicher Rahmen

- Grundrechte als Teil I des deutschen Grundgesetzes
- Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG).
- Einfügung des grundrechtlichen Schutzes der Medienfreiheiten in die Kommunikationsfreiheiten

*Art. 5 Abs. 1 und 2 GG:*

*„(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.*

*(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“*

# Grundrechtlicher Rahmen

## Die dienende Funktion der Rundfunkfreiheit

- Als dienende Freiheit wird die Rundfunkfreiheit nicht primär im Interesse der Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet.
- Um diese dienende Funktion gegenüber dem Prozess freier Meinungsbildung erfüllen zu können, bedarf es einer positiven Ordnung des Rundfunks, die sicherstellt, dass
- der Rundfunk frei von staatlichen Eingriffen bleibt,
- die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet und auf diese Weise umfassende Information geboten wird.

# Grundrechtlicher Rahmen

## Das Gebot einer positiven Ordnung des Rundfunks

- Zur Erreichung dieses Ziels positiver Ordnung bedarf es materieller, organisatorischer und prozeduraler Regelungen.
- Solche Regelungen finden sich zum einen in rundfunkspezifischen Normen, namentlich dem Medienstaatsvertrag, dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sowie den autonomen landesrundfunkrechtlichen Regelungen, wie z.B. dem Landesmediengesetz Baden-Württemberg, dem Hessischen Privatrundfunkgesetz, dem Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen, dem Landesrundfunkgesetz Rheinland-Pfalz und den speziell für die einzelnen ARD-Anstalten geltenden Vorschriften, z.B. dem HR-Gesetz, dem SWR-Staatsvertrag und dem WDR-Gesetz.

# Grundrechtlicher Rahmen

## Das Gebot einer positiven Ordnung des Rundfunks

- Eine positive Ordnung für den Rundfunk wird aber auch durch Regelungen gesetzt, die nicht ausschließlich Rundfunk im Blick haben, wie z.B. allgemeine Gesetze des bürgerlichen Rechts, allgemeine Strafrechtsnormen oder das Urheberrecht.
- Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschriften auf Rundfunksachverhalte sind stets – im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung des einfachen Gesetzesrechts – die Besonderheiten des Rundfunkwesens zu berücksichtigen.

# Grundrechtlicher Rahmen Der Schutzbereich der Rundfunkfreiheit

- Der Schutz der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erstreckt sich nicht nur auf Hörfunk wie Fernsehen als klassischen Rundfunk.
- Er erstreckt sich auch auf neue massenkommunikativ wirksame Informations- und Kommunikationsdienste wie z.B. Abrufdienste, soweit die über das Internet angebotenen Dienste an die Allgemeinheit gerichtet sind.
- Höchststrichterlich nicht geklärt ist, ob und ggf. wie sich die Rundfunkfreiheit auch auf soziale Netzwerke bezieht.
- Der verfassungsrechtlich geschützte Bereich der Rundfunkfreiheit erstreckt sich von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Sendung, ferner erfasst er die hierzu erforderlichen Hilfstätigkeiten.

# Grundrechtlicher Rahmen Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit

- Der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst
- zum einen Meinungsbildung und Meinungsäußerung, d.h. Werturteile,
- zum anderen Tatsachenbehauptungen, d.h. Äußerungen über beweisbare Sachverhalte, sofern sie der Meinungsbildung dienen.
- Wert oder Unwert, Wahrheit oder Unrichtigkeit einer Äußerung sind dabei nicht maßgebend.
- Rechtlich nicht bedeutsam ist, ob diese Äußerung in Wort, Schrift und/oder Bild erfolgt.
- Die Meinungsfreiheit ist weit auszulegen.

# Grundrechtlicher Rahmen

## Der Schutzbereich der Informationsfreiheit

- Der sachliche Schutzbereich der Informationsfreiheit hat die ungehinderte Information (sowohl in Bezug auf Nachrichten als auch in Bezug auf Meinungen) aus allgemein zugänglichen Quellen zum Gegenstand.
- Allgemein zugänglich sind dabei Quellen, die „technisch geeignet und dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbareren Personenkreis Informationen zu verschaffen.
- Durch die Informationsfreiheit geschützt ist jede Informationshandlung: sowohl die aktive Beschaffung der Information wie auch deren bloße Entgegennahme.

# Staatsorganisationsrechtlicher Rahmen

- Die Ausgestaltung der positiven Ordnung des Rundfunks ist Kompetenz der Länder.
- Ausnahme: Auslandsrundfunk – Kompetenz des Bundes
- Der Bund setzt im Übrigen Rahmenbedingungen in Gestalt allgemeiner Gesetze, wie z.B. des Strafgesetzbuches.
- Besondere Abgrenzung zwischen Zuständigkeiten im Bereich des Internets:
- Jugendschutzgesetz des Bundes, Netzwerkdurchsetzungsgesetz des Bundes

# Einführung in das Medienrecht Teil II – Das duale Rundfunksystem in Deutschland

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias



# Duales Rundfunksystem



Organisation  
öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Intendant/in

Vertretung  
Leitung  
Vorbereitung und  
Durchführung von  
Beschlüssen

Rundfunkrat/  
Fernsehrat/  
Hörfunkrat

Wahlrecht  
Programmaufsicht  
Satzungsrecht

Verwaltungsrat

Personal-  
mitwirkungsrecht  
Finanzaufsicht

Personalrat / Frauen- u. Gleichstellungsbeauftragte /  
Datenschutzbeauftragte / Jugendschutzbeauftragte /  
Inklusionsbeauftragte

# Organisation der Aufsicht über privaten Rundfunk - landesweit



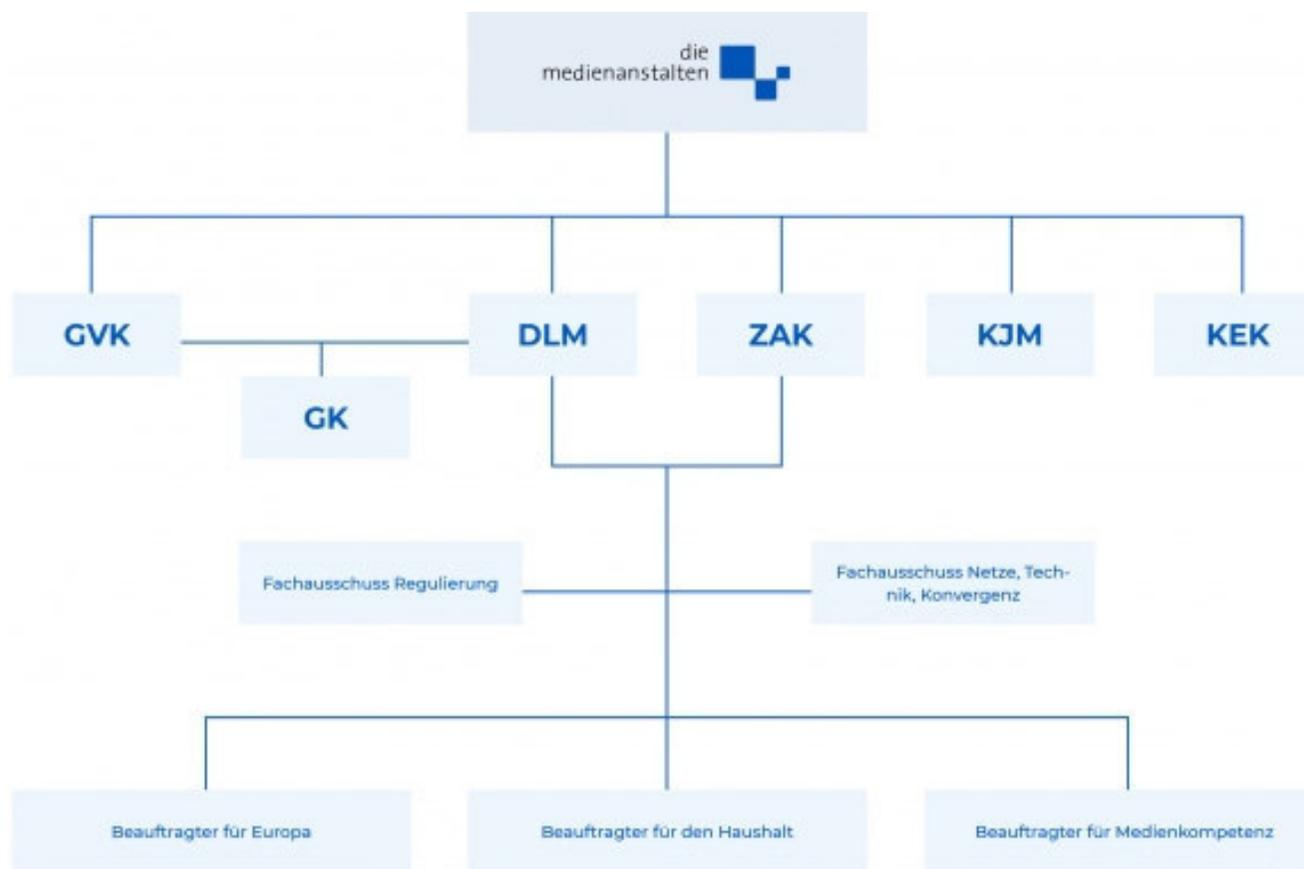
Direktor/in  
Präsident/in

Vertretung  
Vorbereitung und  
Umsetzung von  
Beschlüssen

Medienrat

Wahlrecht  
Haushaltsrecht  
Satzungsrecht

# Organisation der Aufsicht über privaten Rundfunk - bundesweit



# Einführung in das Medienrecht Teil III – Medienakteure Ihre Zulassung, Finanzierung und Beaufsichtigung

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias



## Medienrechtliche Zulassungsfreiheit

Presse  
Film

Trägermedien  
Telemedien, einschließlich  
Abrufdienste und  
Medienintermediäre  
( § 17 Satz 1 MStV)

Aber:

Anzeigepflicht für  
Medienplattformen  
Benutzeroberflächen  
( § 79 Abs. 2 MStV)

## Medienrechtliche Zulassungspflicht

Privater Rundfunk  
( § § 52 bis 58 MStV)

Hoheitlicher  
Gründungsakt  
(Gesetz o.  
Staatsvertrag)

Öffentlich-rechtliche  
Rundfunkanstalten

## Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Vorrangige Finanzierungsquelle  
Rundfunkbeitrag  
( § 35 Satz 1 MStV)

Ferner:

Werbung (aber: Werbefreiheit der dritten  
ARD-Programme und der Digitalprogramme  
von ARD und ZDF sowie des  
Deutschlandradio, im Übrigen engere  
Werbekontingentierung)

Sponsoring (aber: Zeitgrenzen - § 39 MStV)  
Produktplatzierung ( § 8 Abs. 7 Satz 2, § 38  
MStV)

Kommerzielle Tätigkeiten ( § 40 MStV)

## Finanzierung privater Rundfunk

Werbung  
Teleshopping  
(quantitative und qualitative Grenzen, u.a.  
Trennungsgebot Werbung - Programm,  
Verbot politischer Werbung)  
( § § 8, 9 MStV)

Sponsoring  
( § 10 MStV)

Produktplatzierung  
( § 8 Abs. 7 Satz 2 MStV)

Kommerzielle Tätigkeiten



Rechtsgrundlage:  
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag

Die KEF stellt den Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio fest.

Hierzu legen die Rundfunkanstalten der Kommission Mittelfristige Finanzbedarfsplanungen vor.

Die Kommission überprüft sie anhand der Maßstäbe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus orientiert sie sich hierbei an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte.

Auf der Basis des ermittelten Bedarfs empfiehlt die Kommission den Ländern ggf. Änderungen des Rundfunkbeitrags.

Eine Anpassung des Rundfunkbeitrags erfolgt durch Änderung des Rundfunkbeitragstaatsvertrages, die der Zustimmung der 16 Landesparlamente bedarf

Aufsicht  
öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Binnen-Kontrolle  
durch Gremien der Anstalten

Aufsicht  
privater Rundfunk

Externe Kontrolle durch  
Landesmedienanstalten

# Einführung in das Medienrecht Teil IV – Jugendmedienschutz



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



# Jugendmedienschutz

Jugendschutzgesetz des Bundes

Trägermedien



Jugendmedienschutz-Staatsvertrag  
der Länder (JMStV)

Rundfunk und Internet (Telemedien)



Richtlinie über  
audiovisuelle  
Mediendienste der  
EU

Cybercrime-Konvention des  
Europarates (u.a. zu  
Kinderpornographie)  
Zusatz-Protokoll zur Verbreitung  
rassistischen und  
fremdenfeindlichen Materials

Kinderrechtskonvention  
der UN

# Jugendmedienschutz

## Trägermedien

System der Alterskennzeichnung

## Rundfunk und Telemedien

System der Sendezeitgrenzen  
Altersverifikationssysteme  
Jugendschutzprogramme



# Jugendmedienschutz

## System der regulierten Selbstregulierung



FSK



USK



FSF



FSM

## Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Anerkennung und Kontrolle von Selbstkontrolleinrichtungen  
Feststellung von Verstößen unter Berücksichtigung der Haltung der  
Selbstkontrolleinrichtung  
Anerkennung von Jugendschutzprogrammen  
Bewertung von Altersverifikationssystemen



## Materielles Jugendschutzrecht

### Absolut unzulässige Angebote ( § 4 Abs. 1 JMStV)

z.B. Aufstachelung zum Rassenhass, Verharmlosung von NS-Völkermord, Kriegs- oder Gewaltverherrlichung, Gewalt-, Tier und Kinderpornografie, „Posendarstellungen“ von Kindern, Verletzung der Menschenwürde

### Im Rundfunk generell, in Telemedien außerhalb geschlossener Benutzergruppen unzulässige Angebote ( § 4 Abs. 2 JMStV)

Insbesondere einfache  
Kinderpornografie

### Entwicklungs- beeinträchtigende Angebote ( § 5 JMStV)

Beeinträchtigung der  
Entwicklung von Minderjährigen  
zu einer eigenverantwortlichen  
und gemeinschaftsfähigen  
Persönlichkeit

Angebote dürfen verbreitet  
werden, wenn Minderjährige der  
betroffenen Altersgruppe sie  
nicht wahrnehmen können

# Einführung in das Medienrecht Teil V – Fake News und Desinformation als Rechtsproblem

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias



# ... die Partnerschaft der Populisten



# Teil der gemeinsamen Ideologie ...



# ... ein Angriff auf das Wertefundament der EU

- Art. 2 EUV:
- „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die **Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit**, Rechtsstaatlichkeit und die **Wahrung der Menschenrechte** einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch **Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz**, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“

# Ist die wertengebundene EU wehrlos?

- Mögliche Hemmnisse für eigenes Tätigwerden:
- **Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung** – Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EUV
- **Subsidiaritätsprinzip** – Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 EUV
- **Grundrechtsbindung** – Art. 6 Abs. 1 EUV, Art. 11 Grundrechte-Charta der EU

# Ist die wertgebundene EU wehrlos?

- Aber:
- Art. 1 GrCh: „Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu **schützen**.“
- Schutzauftrag der EU gegenüber Fake News und Desinformation?
- Art. 52 Abs. 2 GRCh:
- „Jede **Einschränkung der Ausübung** der in dieser Charta anerkannten **Rechte und Freiheiten** muss gesetzlich vorgesehen sein und den **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem **Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen** oder den Erfordernissen des **Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer** tatsächlich entsprechen.“

# Handlungsmöglichkeiten der EU



- **Binnenmarkt-Kompetenz:**
- Art. 114 Abs. 1 Satz 2 AEUV: „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.**“
- Art. 26 Abs. 2 AEUV: „Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der **freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen** und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.“
- Art. 114 Abs. 3 Satz 1 AEUV: „Die Kommission geht in ihren Vorschlägen nach Absatz 1 in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und **Verbraucherschutz** von einem **hohen Schutzniveau** aus ...“

# Handlungsmöglichkeiten der EU

- Als ultima ratio: Sanktionsmechanismen
- (1) Vertragsverletzungsverfahren (aktuell z.B. gegen Polen wegen der Einschränkung der Unabhängigkeit der Justiz)
- (2) Eingrenzung der mitgliedstaatlichen Rechte
- Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EUV: „Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Europäischen Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die **eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte** durch einen Mitgliedstaat besteht“.
- Art. 7 Abs. 2 EUV: „Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat **einstimmig** feststellen, dass eine **schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte** durch einen Mitgliedstaat vorliegt ....“
- Folge: **Blockademöglichkeit** populistisch regierter Mitgliedstaaten

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Art. 5, 6 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern
- Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
- Art. 6, 28, 33 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Art. 6 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr
- Eine Geschäftspraxis gilt danach als irreführend und ist nach Art. 5 der Richtlinie verboten, wenn sie in Bezug auf ein Produkt, eine Dienstleistung oder deren Hersteller oder Erbringer „falsche Angaben enthält und somit unwahr ist oder wenn sie in irgendeiner Weise ... den Durchschnittsverbraucher“ in Bezug auf einen oder mehrere in der Richtlinie aufgeführter Punkte „täuscht oder ihn zu täuschen geeignet ist und ihn in jedem Fall tatsächlich oder voraussichtlich zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die er ansonsten nicht getroffen hätte“.

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Aber: Der begrenzte Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr steht einer nachhaltigen Bekämpfung von Fake News und Desinformation entgegen.
- Insbesondere ist der nicht-geschäftliche Bereich nicht erfasst.
- Dies gilt auch für die Marktmissbrauchs-Verordnung, die ausschließlich im Bereich der Finanzmarktregulierung bedeutsam ist.

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Für die medienbezogene Regulierung bedeutsam: Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)
- Anwendungsbereich: Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf
- Repressive und präventive Ansätze

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Repressiver Ansatz:
- Art. 6 AVMD-RL: „Die Mitgliedstaaten sorgen mit angemessenen Mitteln dafür, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln.“
- Bei Verletzung: Abweichung vom Prinzip der Herkunftslandskontrolle und Unterbindung der Weiterverbreitung dieser Dienste möglich

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Repressiver Ansatz (**nur bei Fernsehen**):
- Art. 28 Abs. 1 AVMD-RL: „Unbeschadet der übrigen von den Mitgliedstaaten erlassenen zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Bestimmungen muss jede natürliche oder juristische Person, deren **berechtigte Interessen** — insbesondere **Ehre und Ansehen** — aufgrund der **Behauptung falscher Tatsachen** in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein **Recht auf Gegendarstellung** oder gleichwertige Maßnahmen beanspruchen können.“

# Vorhandene Regelungen der EU mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Präventiver Ansatz:
- Art. 33 Abs. 1 AVMD-RL: „Spätestens am 19. Dezember 2011 und anschließend alle drei Jahre übermittelt die Kommission ... einen **Bericht über die Anwendung** dieser Richtlinie und macht erforderlichenfalls **Vorschläge zu ihrer Anpassung** an die Entwicklungen im Bereich der audiovisuellen Mediendienste, und zwar insbesondere **im Lichte neuerer technologischer Entwicklungen**, der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors **und des Niveaus der Medienkompetenz** in allen Mitgliedstaaten.“

# Anpassungen der AVMD-Richtlinie 2017/18 mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Repressiver Ansatz
- **Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf Videosharing-Plattformen
- Art. 28a Abs. 1 Buchst. b) AVMD-RL neu: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **Videoplattformanbieter** geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Allgemeinheit vor **Sendungen, von Nutzern erstellten Videos und audiovisueller kommerzieller Kommunikation** zu schützen, in denen zu **Gewalt oder Hass gegen eine nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung definierte Gruppe** von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufgestachelt wird.

# Anpassungen der AVMD-Richtlinie 2017/18 mit Bezug zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Präventiver Ansatz
- Austausch der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden zur Medienkompetenzförderung in der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) (Art. 30a Abs. 3 Buchst. c) AVMD-RL neu)

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- November 2017 - „Roadmap on Fake news and online disinformation“ der Europäischen Kommission
- Im Anschluss - umfassende öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission
- Januar 2018 - Einsetzung einer Expertengruppe aus Vertretern der Zivilgesellschaft, Plattformen, sozialen Medien und Nachrichtenmedienorganisationen sowie aus Journalisten und Wissenschaftlern (High Level Expert Group, HLEG)

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- März 2018 – „A multi-dimensional approach to disinformation“. Bericht der HLEG
- Vorschläge (u.a.) (neben weiterer Forschung):
- Verbesserung der Transparenz von Online-Nachrichten, einschließlich ihrer Verbreitung
- Förderung von Medien- und Informationskompetenz, um Desinformation entgegenzuwirken und Nutzern zu helfen, durch die digitale Medienumgebung zu navigieren
- Entwicklung von Instrumenten, mit denen Nutzer und Journalisten dazu befähigt werden, Desinformation zu bekämpfen

# Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Online-Desinformation (28. September 2018)



- Selbstregulierung
- Beteiligte: Vertreter von Online-Plattformen, führenden sozialen Netzwerken, Werbetreibenden und der Werbeindustrie
- U.a. Facebook, Google, Twitter, Mozilla, Microsoft
- Ziel des Kodex: Bekämpfung der Verbreitung von Online-Desinformationen und gefälschten Nachrichten
- Instrumente des Kodex: Transparenz der politischen Werbung / Schließung gefälschter Konten / Entmonetisierung der Anbieter von Desinformationen

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Zwischen Januar und Mai 2019 führte die Europäische Kommission eine gezielte Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen durch Facebook, Google und Twitter durch, wobei die Integrität der Wahlen zum Europäischen Parlament besonders berücksichtigt wurde.

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Insbesondere forderte die Kommission die drei Plattformen, die den Verhaltenskodex unterzeichnet haben, auf, monatlich über ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrolle der Anzeigenplatzierung, zur Gewährleistung der Transparenz der politischen und themenbezogenen Werbung, zur Bekämpfung gefälschter Konten und der böswilligen Nutzung von Bots zu berichten. Die Kommission hat die für die fünf Monate erhaltenen Berichte zusammen mit ihrer eigenen Bewertung veröffentlicht.

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Kommission (Mai 2019): „Es muss noch mehr getan werden, um die Integrität der Dienste, einschließlich der Werbedienste, zu stärken. Darüber hinaus fehlt den vorgelegten Daten noch immer der notwendige Detaillierungsgrad, um eine unabhängige und genaue Bewertung zu ermöglichen, wie die Politik der Plattformen tatsächlich dazu beigetragen hat, die Verbreitung von Desinformationen in der EU zu verringern.“
- „Wir bedauern jedoch, dass Google und Twitter nicht in der Lage waren, Richtlinien für die Identifizierung und öffentliche Bekanntmachung von problembasierten Anzeigen zu entwickeln und umzusetzen, die Quellen für eine spaltende öffentliche Debatte während der Wahlen sein können und daher anfällig für Desinformationen sind.“

# Weitere EU-Aktivitäten zur Bekämpfung von Fake News und Desinformation



- Kommission (Mai 2019): „Über die Europawahlen hinaus sollten sich alle Unterzeichner nun verstärkt darum bemühen, die Zusammenarbeit mit Faktenprüfern in allen Mitgliedstaaten auszubauen sowie die Nutzer und die Forschungsgemeinschaft zu stärken. Insbesondere müssen Online-Plattformen ihre breiteren Verpflichtungen im Rahmen des Verhaltenskodex in die Praxis umsetzen, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den traditionellen Medien, um Transparenz- und Vertrauenswürdigkeitsindikatoren für Informationsquellen zu entwickeln, damit den Nutzern eine faire Auswahl an relevanten, verifizierten Informationen geboten wird.“

# Zur Zukunft des Verhaltenskodex



- Zentrale Schwäche: Sanktionen sieht der Kodex nicht vor.
- Mögliche Reaktion: „Digital Services Act“ – ein Gesetzespaket, das klare Regeln und Sanktionen für Plattformen festlegen soll

# Ein Blick nach Deutschland

- bisherige Regulierungsversuche und politische Lösungsansätze kaum geeignet, um Desinformation einzudämmen
- Z.B. das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)
- Ziel: strafrechtlich relevante Inhalte wie einen volksverhetzenden Tweet schneller zu entfernen
- Problem: auf einen Großteil der Desinformation im Netz nicht anwendbar, weil sich Desinformation oft in einem rechtlichen Grenzbereich bewegt, in dem unklar ist, was von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und was rechtswidrig ist
- Problem: Verfassungskonformität mit Blick auf Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes und Verlagerung von Abwägungsprozessen auf Ebene Privater

# Ein Blick nach Deutschland

- Neue Instrumente im Medienstaatsvertrag:
- Transparenzgebot und Diskriminierungsverbot in Bezug auf Informationsintermediäre (insbesondere Suchmaschinen)
- Transparenzvorschriften könnten grundsätzlich für ein besseres Verständnis sorgen, wie das algorithmisch bestimmte Nachrichtenumfeld funktioniert.
- Anbietern von bestimmten Medienintermediären trifft die Pflicht, für die Kennzeichnung von Social Bots Sorge zu tragen.
- Aber: Wer kontrolliert wie wann was?
- Wünschenswert: Bessere Verzahnung von Parteienrecht, Medienrecht und Datenschutzrecht

# Für weitere Informationen:



Fake News

Hate Speech

Filterblasen

Medienvertrauen

Social Bots

Algorithmus

Faktenchecker

digitale Desinformation

Plattformregulierung

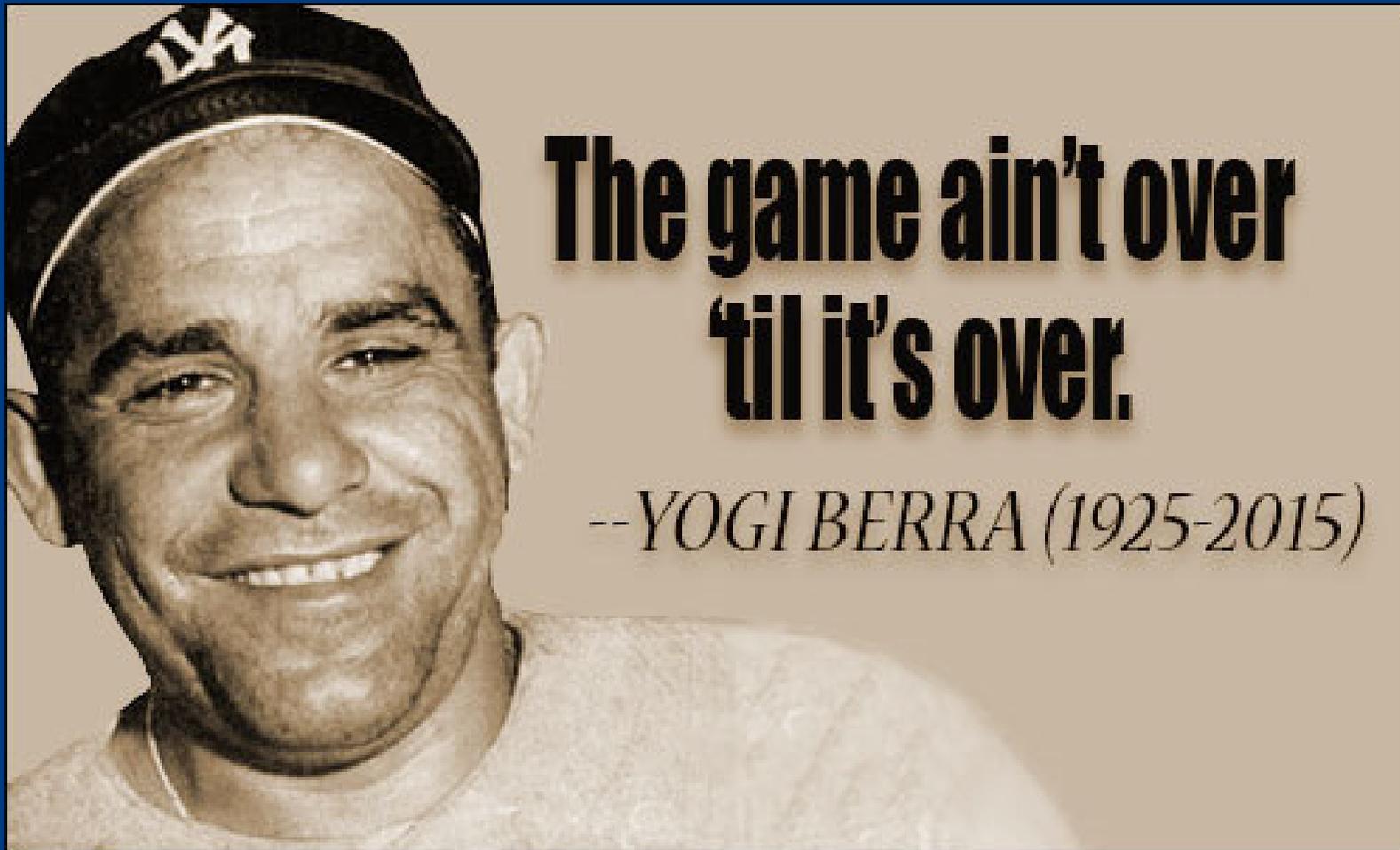
Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias



Jörg Ukrow, Christina Etteldorf  
„Fake News“ als  
Rechtsproblem  
Band 5  
Stephan Ory, Mark D. Cole, Jörg Ukrow (Hrsg.)

EMR

Zum Schluss:



# Einführung in das Medienrecht Teil VI – Vielfaltssicherung im Medienbereich



Institut für Europäisches Medienrecht  
Institute of European Media Law  
Institut du droit européen des médias

Dr. Jörg Ukrow, LL.M.Eur.

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR,  
Stellvertretender Direktor der Landesmedienanstalt  
Saarland

Herbstschule zum Thema Medienrecht  
25.-29. Januar 2021 Eriwan



## Instrumente der Vielfaltssicherung

Bestands- und  
Entwicklungsgarantie für  
öffentlich-rechtlichen  
Rundfunk

(fernsehzentriertes)  
Medienkonzentrations-  
Recht

(mit Regelungen zu  
Regionalfenstern, Sendezeit für  
unabhängige Dritte und zu  
Programmbeiräten)

Privilegierung von  
Vollprogrammen und  
Spartenprogrammen mit  
dem Schwerpunkt  
Information bei  
Auswahlentscheidungen

Transparenzgebote und  
Diskriminierungsverbote  
für Medienplattformen,  
Benutzeroberflächen  
und Medienintermediäre

Förderaktivitäten  
(z.B. für regionalen und  
lokalen Journalismus)

Sonderregelungen zur Förderung  
von Übertragungskosten aus  
Anlass der Corona-Pandemie

Medien- und  
Digitalkompetenz